

## Allgemeine Lieferbedingungen für Beton

### Allgemeine Lieferbedingungen

Alle Aufträge für Lieferungen von Beton werden auf Grund der nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Besteller die Gültigkeit der Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vom Betonwerk schriftlich bestätigt worden sind.

Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfungen ist die der Bestellung zugrunde liegende Norm massgebend., Lieferungen von Beton erfolgen gemäss SN EN 206. Für Frisch- und Festbetonprüfungen gelten bei Lieferungen die Norm SN EN 206, sowie bei allen anderen Lieferungen.

### 1. Preislisten und Offerten

Die Basispreise der gedruckten Preislisten gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten, ausschliesslich für Bauunternehmer. Die darin enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer allgemein gültiger Preislisten. Sie werden erst mit der Annahme eines uns auf Grund dieser Preislisten erteilten Auftrags verbindlich. Die Gültigkeit von besonderen Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf 6 Monate beschränkt.

Alle Preise verstehen sich für Lieferung ab Betonwerk ohne MWST. Die m3-Preise beziehen sich auf 1m3 verarbeiteten Beton.

Die Preise gelten ferner für Bezüge und Lieferungen innerhalb der im Betonwerk geltenden Werköffnungszeiten. Lieferungen ausserhalb dieser Zeit werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Wird Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfahrweg und die umgehende Betonübernahme durch den Besteller.

Zusätzliche Wartezeit für Fahrzeug und Personal kann extra berechnet werden. Während der Wintermonate vom 15. November bis Ende März kann ein Zuschlag verrechnet werden. In Regionen mit extremen Witterungsverhältnissen, wie z. B. Bergregionen, kann in der Preisliste eine andere Zeitspanne festgelegt werden.

### 2. Auftragserteilung und Auftragsannahme

Aufträge sollen am Vortag bis spätestens 14.00 Uhr erteilt werden. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung den Vorrang. Das Betonwerk benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Betonsorte (gemäss massgebender Norm: SN EN 206, Betonmenge, Einbaart und gewünschte Konsistenz, Lieferbeginn, Lieferprogramm und Fahrzeugart. Aufträge und Lieferungsbrufe werden stets nach Massgabe der jeweiligen Liefermöglichkeit angenommen.

Wird bei Bestellungen Beton nach Eigenschaften verlangt, so sind die Eigenschaften nach SN EN 206 oder die NPK-Betonsorte anzugeben.

Wird vom Besteller Beton nach Zusammensetzung verlangt, so sind detaillierte Abklärungen zur Machbarkeit zwischen Planer, Besteller und Betonwerk unumgänglich. Bei Beton nach Zusammensetzung garantiert das Betonwerk ausschliesslich die korrekte Zusammensetzung der Betonmischung im Rahmen der von der SN EN 206 festgelegten Toleranzen.

Für Betonlieferungen sind bei Beton mit C30/37 und höheren Festigkeiten sowie bei Beton mit besonderen Eigenschaften für den Gesamtauftrag eine schriftliche Bestellung oder eine Auftragsbestätigung zu erstellen.

Für die Zuständigkeit von Änderungen sind genaue Weisungen vorzusehen. Sind für die Herstellung eines Betons Vorversuche notwendig, sind deren Kosten, nach vorheriger Absprache, durch den Besteller zu übernehmen.

### 3. Zusätze

Die Zumischung von Betonzusatzmitteln ist in Bezug auf die Wahl von Produkt und Dosierung Angelegenheit des Betonwerks. Werden bestimmte Produkte und/oder Dosierungen vom Besteller verlangt, wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung garantiert. In diesem Fall wird jede Haftung für den erwarteten Erfolg dieser Zusätze und ebenso das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf das Verhalten des Betons abgelehnt. Das Betonwerk ist dabei zur Verrechnung eines Mehrkostenzuschlags berechtigt.

Bei Bestellungen von Beton gemäss SN EN 206 nach Eigenschaften erlischt automatisch jegliche Garantie für die Eigenschaften des Betons, wenn der Besteller die Verwendung eines bestimmten Betonzusatzmittels oder Ausgangsstoffes vorschreibt.

### 4. Lieferung

Die Lieferzeitangaben verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer

Toleranz von einer halben Stunde. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhersehbaren Gründen wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Betonwerke angeboten. Für allfällige Wartezeit und weiteren direkten oder indirekten Schaden kann jedoch nicht gehaftet werden. Der Besteller ist gehalten, allfällige Verspätungen in der Materialabnahme dem Betonwerk sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so haftet er für dadurch verursachten Materialverderb und andere Verzugsfolgen.

### 5. Garantie

Das Betonwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für den Nachweis der Betonqualität sind die Prüfungen gemäss SN EN 206 (bei allen anderen Lieferungen) des Betons und der daraus durch das Betonwerk oder in Anwesenheit eines Vertreters des Betonwerks hergestellten Probekörper. Für Farbgleichheit des gelieferten Betons wird nur aufgrund einer diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung garantiert.

Im Rahmen dieser Garantie verpflichtet sich das Betonwerk – rechtzeitig und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt – beanstandeten Beton kostenlos zu ersetzen oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Dabei wird auch die Haftung für Schäden an den mit dem gelieferten Beton hergestellten Bauwerken übernommen, vorausgesetzt, dass diese Schäden nachweisbar auf die mangelhafte Beschaffenheit des Betons zurückgeführt werden müssen, und ferner der Besteller für den eingetretenen Schaden die Haftung übernehmen musste. Für weitere direkte oder indirekte Schäden wird jede Haftung weggedungen.

### 6. Mängelrüge

Es obliegt dem Besteller, bei Ablieferung des Betons zu prüfen, ob

a) die Angabe auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmt  
b) die Lieferung sichtbare Mängel aufweist  
Bei Lieferung franko Baustelle gilt als Ablieferung die Übergabe auf dem Bauplatz und bei Lieferung ab Werk die Übergabe des Betons auf den Lastwagen.

Allfällige Beanstandungen sind, damit sie das Betonwerk auf ihre Berechtigung prüfen kann, nach Möglichkeit vor dem Einbringen des Betons in die Schalung anzubringen. Mängel, die bei Ablieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung gerügt werden. Bestehen seitens des Bestellers hinsichtlich der Qualität des gelieferten Betons Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Besteller zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Durch eine sofortige Einladung ist dem Betonwerk Gelegenheit zu geben, der Probeentnahme beizuwohnen. Das Resultat dieser Prüfung wird vom Betonwerk nur anerkannt, wenn die Probeentnahme unmittelbar nach erfolgter Lieferung und gemäss den Vorschriften der Norm SN EN 206 vorgenommen und die Probe einer anerkannten Prüfstelle zur Beurteilung eingesandt worden ist. Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist, so übernimmt das Betonwerk die Prüfungskosten. Andernfalls sind sie vom Besteller zu tragen.

### 7. Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z.B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, die auf den Preislisten vermerkten Zahlungsbedingungen. Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessiv Lieferungen, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Das Betonwerk behält sich Teilfakturierungen vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für die übrigen Lieferungen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich das Betonwerk die Eintragung des Bauhandwerkerpfandes vor. Alle Preise verstehen sich netto exkl. MWST. Zahlung innert 30 Tagen, Nach 30 Tagen wird ein Verzugszins von 5% verrechnet.

### 8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Betonwerks. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig. Gstaad, Januar 2019



# Moratti & Söhne AG

Hoch-, Tief- & Strassenbau

## Preisliste 2021

### Werk

Werkhofstrasse 14  
3792 Saanen

## Betonwerk

Tel 033 748 65 20

### Bestellung Disposition Disponent

Tel 033 748 65 24  
Mail [jan.vg@morattisoehne.ch](mailto:jan.vg@morattisoehne.ch)

Verwaltung  
Moratti & Söhne AG  
Eisbahnweg 3  
3780 Gstaad

Tel 033 748 45 20  
Fax 033 748 45 25  
Mail [info@morattisoehne.ch](mailto:info@morattisoehne.ch)

Öffnungszeiten  
März - Dezember  
Januar - Februar

Mo-Fr 07.00-11.45 / 12.45 – 17.00  
auf Anfrage



**Beton nach Eigenschaften SN EN 206**

<b>BETONPRODUKTE SN EN 206</b>							
Sorten-Nr.	Konsistenz	W/Z max	Zement mind Gehalt nach Norm (kg/m <sup>3</sup> )	Festigkeits-Klasse	Expositions-klasse	Nennwert Grösst Korn D max	Preis ab Werk in Fr/m <sup>3</sup> ohne MWSt.
<b>Beton nach NPK als Kranbeton</b>							
A130-0	CZ 1.11	0.65	280	C 20/25	XC2	32	175.--
A160-0	CZ 1.11	0.65	308	C 20/25	XC2	16	180.--
B 230-0	CZ 1.11	0.60	280	C 25/30	XC3	32	181.--
B 260-0	CZ 1.11	0.60	308	C 25/30	XC3	16	187.--
C 330-0	CZ 1.11	0.50	300	C 30/37	XC4 XF1	32	183.--
C 360-0	CZ 1.11	0.50	330	C 30/37	XC4 XF1	16	191.--
G 330-0	CZ 1.11	0.45	320	C 30/37	XC4 XF4 XD3	32	202.--
G 360-0	CZ 1.11	0.45	352	C 30/37	XC4 XF4 XD3	16	213.--
<b>Beton nach NPK als Pumpbeton</b>							
A 131-0	CZ 1.11	0.65	280	C 20/25	XC2	32	181.--
A 161-0	CZ 1.11	0.65	308	C 20/25	XC2	16	185.--
B 231-0	CZ 1.11	0.60	280	C 25/30	XC3	32	185.--
B 261-0	CZ 1.11	0.60	308	C 25/30	XC3	16	193.--
C 331-0	CZ 1.11	0.50	300	C 30/37	XC4 XF1	32	194.--
C 361-0	CZ 1.11	0.50	330	C 30/37	XC4 XF1	16	202.--
G 331-0	CZ 1.11	0.45	320	C 30/37	XC4 XF4 XD3	32	203.--
G 361-0	CZ 1.11	0.45	352	C 30/37	XC4 XF4 XD3	16	216.--

Die Norm SN EN 206 definiert verschiedene Chloridgehaltsklassen; unbewehrter Beton (CI 1.0), Stahlbeton (CI 0.20) und Spannbeton (CI 0.10). Die Betone nach Eigenschaften entsprechen der Klasse CI 0.10.  
 Angaben zur AAR-Beständigkeit auf Anfrage  
 Betonsorten B und C sind „wasserdicht“ (Nachweis gem. SN EN 206)  
 Die minimale Chargengrösse für zertifizierten Beton beträgt 1 m<sup>3</sup>

**Übrige Produkte (nicht zertifiziert)**

<b>BETON / MÖRTEL</b>						nur Garantie für exakte Dosierung	
<b>Beton</b>			<b>Sickerbeton</b>		<b>Mörtel</b>		
CEM II kg/m <sup>3</sup>	Fr./m <sup>3</sup> 0/32	Fr./m <sup>3</sup> 0/16	Fr./m <sup>3</sup> 4/8	Fr./m <sup>3</sup> 16/32	Fr./m <sup>3</sup> 0/4		
100	133. --	137. --	133. --	133. --			
150	141. --	143. --	136. --	136. --			
200	151. --	151. --	144. --	144. --			
250	169. --	171. --	154. --	154. --			
275	171. --	175. --	159. --	159. --	170. --		
300	174. --	177. --	162. --	162. --	174. --		
325	178. --	182. --	167. --	167. --	179. --		
350	182. --	187. --	172. --	172. --	182. --		
400	191. --	195. --	177. --	177. --	190. --		
450					198. --		
<b>Zusatzmittel</b>		Fr./kg	<b>Winterzuschlag</b>				
Fliessmittel FM		6.40	von ca. November bis mitte April				
Verzögerer VZ		6.40	per m <sup>3</sup> /Fr. 15.--				
Luftporenbildner LP		6.20	(Heizung)				
Frostschutz FS		5.00					
Fibermesh 900gr/m <sup>3</sup>		38.00	Spezialbeton auf Vorbestellung (Gunit, Spritzbeton)				
<b>Betontransporte</b>							
Bestellungen mit Transport müssen bis 14.00 Uhr des Vortages erteilt werden.							
<b>Preise excl. MWSt. ab Werk Saanen</b>							
<b>Zahlung innert 30 Tagen netto.</b>							